

stiftsliteralien und im Stadtarchiv Fürth 30 Artikel für die weltliche Gerichtsbarkeit im Hochstift. Undatiert, aber vermutlich 1457 parallel mit einer Rats- und Stadtgerichtsordnung für die Stadt Eichstätt entstanden, unterstreichen diese Anordnungen die Reformbemühungen des humanistisch in Wien und Padua gebildeten Prälaten, der auch Synodalstatuten erließ und Klöster erneuerte. Die bischöflichen Amtsmänner mußten sich danach jedes Jahr zwischen Michaelis und Martini in Eichstätt einfinden, damit Untertanen sie gegebenenfalls wegen Amtsmißbrauchs vor dem Bischof verklagen konnten. K. B.

Jacobus Thomas DE SMIDT, Philips Wielant en de *Briève instruction en causes civiles*, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 79 (2011) S. 121–127, rezensiert die 2009 durch L. H. J. Sicking und C. H. van Rhee veranstaltete Ausgabe dieser französischen Übersetzung der *Practijke civile* des in Mechelen tätigen Juristen († 1520) und vergleicht damit des jüngeren Joost de Damhouder *Pratique judiciaire*; Wielants *Corte instructie in materie criminele* wurde bereits 1995 durch J. Monballyu herausgegeben. K. B.

Hanna Sofia HAYDUK, *Rechtsidee und Bild. Zur Funktion und Ikonografie der Bilder in Rechtsbüchern vom 9. bis zum 16. Jahrhundert*, Wiesbaden 2011, Reichert, 251 S., 112 Taf., ISBN 978-3-89500-718-7, EUR 68. – Anders als man vermuten könnte, handelt es sich hier um eine kunst-, nicht rechtshistorische Diss., die im WS 2007/08 an der Univ. Tübingen eingereicht wurde, und ebenfalls anders, als es der Titel erwarten läßt, geht es zunächst auch nicht so sehr um „Rechtsidee und Bild“ allgemein, sondern speziell um den Codex 16 der Bibl. Jagiellońska in Krakau, den die Vf. dank eines Stipendiums des DHI Warschau ausführlich vor Ort studieren konnte. Diese voluminöse (372 foll.) Hs. wurde dem Rat der Stadt Krakau 1505 vom Stadtschreiber Balthasar Behem („Behem-Codex“) geschenkt, sie enthält foll. 243v–313r einen 25 Miniaturen umfassenden Zyklus (Taf. 2–26), dem das Hauptinteresse der Arbeit gilt und der in den Kontext illustrierter Rechtsbücher einzuordnen ist. Inhaltlich tradiert der Codex in diesem Teil die *Jura municipalia Wylkor der Stad*, worunter die Ordnungen und Rechte der einzelnen Zünfte zu verstehen sind. Mit den Zünften ist zugleich das Thema der Miniaturen umrissen, die mit zwei Ausnahmen jeweils die einzelnen Handwerke darstellen und denen man mit Blick auf das Stadtbild den Charakter von „Momentaufnahmen des Krakauer Straßenlebens“ (S. 51) zugeschrieben hat, was freilich kaum zutreffen dürfte: dargestellt ist eher eine typisierte „Idealstadt“, auch die einzelnen Handwerkerdarstellungen sind typisiert. Auf die kontextualisierte Detailanalyse kann hier nicht eingegangen werden. In Kapitel III weitet sich der Blick jedenfalls auf „Illustrierte Rechtsbücher“. Hier werden „Rechtsquellen und Bildtypen“ erörtert, wofür zum einen die illustrierten Hss. des Sachsenspiegels und zum anderen die im Staatsarchiv Hamburg aufbewahrte Bilderhs. des Hamburgischen Stadtrechts von 1497, die 15 ganzseitige Miniaturen enthält (leider nur schwarzweiße Abb. 62–64, 102–103) und Cod. Wolfenbüttel, HAB Guelf. 58.5 Aug. 2° (Rechtsbuch des Johannes Purgoldt aus dem 1. Jahrzehnt des 16. Jh., Abb. 65–68, 97, 105, 110 ebenfalls schwarzweiß) als Fallbeispiele herangezogen werden. Die Beschreibung der „Funktionstypen der Bilder“ ist weitgefaßt und greift auch ins Früh-MA aus, indem sie etwa die bekannten Darstellungen